



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Krankenpflege-Förderverein Wannweil e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wannweil.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.

§ 2 Aufgabe des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, als Mitglied und Kooperationspartner des Vereins Diakoniestation Härten e.V., Kusterdingen, die Diakoniestation Härten bei ihrem Bemühen um eine fachgerechte Versorgung der Einwohner Wannweils in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege finanziell und ideell zu unterstützen und den Dienst der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen Kräfte zu begleiten und zu unterstützen.

Darüber hinaus kann der Verein über weitere Aufgaben im sozialen Bereich informieren und sie fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

(2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

- a) seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
oder
- b) den Verein oder sein Ansehen schädigt.

(3) Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Krankenpflegeverein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Änderung oder Neufassung der Satzung des Vereins,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) Entgegennahme eines Berichts des Vorstandes über die Vereinsarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
- g) Entgegennahme von Berichten aus der Arbeit der Diakoniestation und der IAV-Stelle,
- h) Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung des Vereinszwecks und zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wannweil mindestens 14 Tage vorher einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Begründung verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter Beigabe einer Unterschriftenliste beim Vorsitzenden einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser 2. Sitzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über die

Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (5) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - einem oder mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - dem Kassier und
 - zwei bis vier Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind ehrenamtlich und ohne Vergütung tätig.
- (3) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Ein Vorsitzender beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsführung

Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verwalten und darüber Buch zu führen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang aller Einnahmen und für die fristgerechte Leistung der Ausgaben.

Er sorgt insbesondere für die rechtzeitige und lückenlose Abrechnung mit der Diakoniestation und der IAV-Stelle.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Für Einzelmitglieder, Familienmitglieder und für juristische Personen werden unterschiedliche Beiträge festgesetzt.

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge ist aus der nachrichtlich der Satzung beigefügten Beitragsordnung zu ersehen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht beginnt zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Beitritt erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

§10 Verwendung der Mittel

(1) Der Verein stellt der Diakoniestation Härten finanzielle Mittel für allgemeine Zwecke und entsprechend der Vorgaben des Steuerrechts in Höhe der Vergünstigungen an seine Mitglieder zur Verfügung.

(2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die pflegerischen Leistungen der Diakoniestation zu vergünstigten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, soweit kein Sozialleistungsträger zur Kostentragung verpflichtet ist. Wenn keine gesetzliche Krankenversicherung besteht oder ein Sozialleistungsträger die Übernahme der Kosten ablehnt, gewährt der Verein nur insoweit Zuschüsse, wie er sie auch für Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen übernimmt.

(3) Die Sätze der Kostenvergünstigungen sind aus dem Leistungsverzeichnis zu ersehen, das nachrichtlich der Satzung beigefügt ist. Sie sind jeweils unter

Beachtung der Vorgaben des Steuerrechts den finanziellen Gegebenheiten des Vereins anzupassen.

(4) Der Vorstand kann auch andere soziale Aufgaben im Einzelfall unterstützen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie muss mit einer Frist von einem Monat durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wannweil einberufen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wannweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 3. März 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

gez. Christian Keil Wannweil, den 3. März 2001

1. Änderung am 04. Mai 2002
2. Änderung am 26. Februar 2005
3. Änderung am 16. März 2019
4. Änderung am 09. Oktober 2021
5. Änderung am 02. März 2024

Vorsitzender
gez. Ulrich Franz

Vorsitzender
gez. Erhard Treutlein